

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 01. Oktober 2013

768

|         |    |      |    |
|---------|----|------|----|
| GRG NR. | 12 | MO 7 | 68 |
|---------|----|------|----|

### **Motion von Andreas Wirth und Urs Schrepfer vom 5. Dezember 2012 „Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammen mit 53 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern ersuchen die Motionäre den Regierungsrat, § 46 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) dahingehend zu ergänzen, dass den Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit das Recht eingeräumt wird, eine bestimmte Anzahl von Halbtagen pro Semester zu beziehen, an denen sie ohne Begründung abwesend sein dürfen. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **I. Rechtslage**

§ 46 VG regelt das Absenzenwesen. Danach gelten Schulabsenzen nur dann als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Damit fallen unbegründete Absenzen und somit Jokertage nach geltendem Recht ausser Betracht.

#### **II. Motion vom 8. Januar 2001 betreffend Einführung von Bonustagen**

Eine Motion Anfang 2001 forderte, § 13 des (damaligen) Gesetzes über die Volksschule und den Kindergarten so zu ergänzen, dass den Schülerinnen und Schülern der Volksschule pro Schuljahr eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl Halbtage für unbegründete Schulversäumnisse zur Verfügung steht. Der Grosse Rat erklärte die Motion am 27. Februar 2002 mit 75 zu 37 Stimmen gegen den regierungsrätlichen Antrag nicht erheblich.

Die Gegner der Bonustage führten u. a. folgende Bedenken ins Feld: In der Zwischenzeit sei die Fünftagewoche eingeführt worden. Damit stünden den Familien genügend freie Tage für gemeinsame Aktivitäten zur Verfügung. Bonustage führten zu einer grös-

seren Unruhe in den Klassen. Mit Bonustagen würde zudem der Stellenwert des Besuchs des Unterrichts geschwächt, statt ihn gegenüber den Eltern und Kindern zu stärken. Es sei mit einem zusätzlichen Aufwand für die Schulen, insbesondere für die Lehrpersonen, zu rechnen, z. B. wegen der Vermittlung des verpassten Schulstoffes oder der Bereitstellung neuer Prüfungen.

Die Befürworter, einschliesslich des Regierungsrates, vertraten die Ansicht, der administrative Aufwand für das Führen des Absenzenwesens werde verringert, die Mitverantwortung der Eltern für die Schulung ihrer Kinder verstärkt. Es sei mit weniger Rekursen gegen Absenzzentscheide zu rechnen, Kinder müssten kein schlechtes Gewissen wegen vorgeschobener Absenzgründe, z. B. Krankheit, haben, für den verpassten Schulstoff seien nicht die Lehrpersonen verantwortlich. Die umliegenden Kantone hätten gute Erfahrungen mit den Bonustagen gemacht.

### **III. Erfahrungen anderer Kantone**

Wie von den Motionären ausgeführt, kennen die Kantone AI, SG, SH und ZH bereits seit längerer Zeit Jokertage. In der Regel werden 1-2 Halbtage pro Semester gewährt, die Zuständigkeit liegt bei den Lehrpersonen. Im Allgemeinen bestehen keine Einschränkungen, Jokertage können also auch vor oder nach den Ferien bezogen werden. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen lassen die genannten Kantone verlauten, es bestünden keine Probleme bei der Gewährung der Jokertage, die Eltern würden verantwortungsvoll damit umgehen, für die Lehrpersonen stellten sie keine Belastung dar. Die Angst vor leeren Schulzimmern vor den Ferien habe sich nicht bewahrheitet. Insgesamt sei es zu einer Entlastung der Schulen gekommen, beispielsweise durch den geringeren Kontrollaufwand oder den Rückgang von Strafverfahren gegen die Eltern.

### **IV. Beurteilung**

Gemäss § 46 Abs. 1 VG sind Schulabsenzen nur aus wichtigen Gründen möglich. Als wichtig gelten laut zweitem Satz dieser Bestimmung insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Diese Gründe sind insgesamt vage und können zu Unsicherheiten führen. So ist zwar für alle ersichtlich, dass die aus dem Arbeitsrecht bekannte „Arbeitsunfähigkeit“ wegen Krankheit und Unfall sinngemäss auch für die Schule gilt. Aber bei der Frage, welche familiären Fest- oder Traueranlässe denn wirklich als wichtig gelten, bestehen je nach Lehrperson und Schulgemeinde unterschiedliche Vorstellungen. Bei religiösen Feierlichkeiten hat sich ausserdem gezeigt, dass es zuweilen schwierig festzustellen ist, ob der eine oder andere Anlass einer bestimmten Glaubensgemeinschaft noch genügend wichtig ist, um als entschuldbare Absenz zu gelten. Die Aufzählung wichtiger Gründe ist in § 46 Abs. 1 VG zudem nicht abschliessend. Ein Sport- oder Musikanlass könnte also ebenso darunter fallen. Damit entstehen heikle Abgrenzungsfragen mit entsprechendem Konfliktpotential.

Die zuweilen schwierige Frage, welches wichtige Gründe sind, und der Wunsch der Eltern nach einzelnen freien Tagen für ihre Kinder führen nicht selten dazu, dass eindeu-

tige Absenzgründe - meist Krankheiten - vorgeschoben werden. Schulbehörden geraten dabei in ein Dilemma. Wenn sie auf vermutete vorgeschobene Gründe nicht reagieren, laufen sie Gefahr, von den Eltern nicht mehr ernst genommen zu werden. Wollen sie reagieren, ist für sie oftmals unklar, welche Reaktion angemessen ist. Soll das Kind z. B. zu einem Vertrauensarzt geschickt werden? Oder soll eine Strafanzeige erstattet werden (gemäss § 23 VG)? Beide Vorgehensweisen sind mit einem hohen Aufwand verbunden und belasten regelmässig die Beziehung zwischen der Schule und den Eltern. Damit könnte eine professionell geführte Schule zwar umgehen, aber die Betroffenen sind letztlich die Kinder, indem sie bei vorgeschobenen Gründen oft in einen Loyalitätskonflikt geraten. Einerseits wollen sie die Vorgabe der Eltern befolgen, andererseits haben sie ein schlechtes Gewissen gegenüber der Schule.

Die in der Grossratsdebatte im Jahr 2002 vorgebrachten Gegenargumente bezogen sich oftmals auf die davor eingeführte Fünftagewoche in der Schule. Man befürchtete eine weitere Aufweichung des Schulbesuchs. Inzwischen sind über elf Jahre vergangen, die Fünftagewoche hat sich etabliert, diesbezügliche Ängste erweisen sich aus heutiger Sicht als unbegründet. Betreffend Schulpflicht kam es per 1. Januar 2008 zu einer Verschärfung. Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule wurde auch der Kindergartenunterricht für obligatorisch erklärt (§ 1 Abs. 1 VG). Damit stehen Kinder im Vergleich zur Regelung vor 2008 zwei Jahre früher unter der obligatorischen Schulpflicht.

Nebst der Einführung des obligatorischen Kindergartenunterrichts haben sich in den vergangenen Jahren auch gesellschaftliche Änderungen ergeben. Insbesondere in der Arbeitswelt stehen vermehrt flexible Arbeitszeitmodelle zur Verfügung. Auch die kantonale Verwaltung macht davon Gebrauch (vgl. §§ 65-71 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals; RB 177.112). Flexible Arbeitszeitmodelle kommen sowohl Arbeitgebern wie Arbeitnehmern zugute: Bei erhöhtem Arbeitsanfall können die Arbeiten mit Mehrstunden bewältigt werden; diese lassen sich in Zeiten geringerer Auslastung wieder abbauen. Zudem ermöglichen es die flexiblen Arbeitszeiten, Behördengänge, Besuche beim Arzt oder andere Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erledigen. Im Gegensatz zur Entwicklung in der heutigen Arbeitswelt erlauben die relativ starren Absenzenregeln in der Schule keinerlei Ausnahmen. Diese Divergenz wird von den Eltern kaum mehr verstanden und führt zu Konflikten. Stammen die Eltern überdies aus einem Nachbarkanton, stösst das Fehlen von Jokertagen zusätzlich auf Unverständnis.

Zusammenfassend betrachtet können mit Jokertagen unklare Situationen vermieden werden. Damit ergeben sich weniger Konflikte zwischen Schule und Elternhaus. Jokertage nehmen Entwicklungen der Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitszeiten auf. Wie schliesslich langjährige Erfahrungen anderer Kantone zeigen, erweisen sich die Bedenken gegenüber den Jokertagen meist als unbegründet. Die maximal möglichen Jokertage werden von den Eltern nur selten ausgenützt, auch deshalb nicht, weil der fehlende Stoff von den Kindern selbst nachgeholt werden muss, ebenso verpasste Prüfungen. Damit kommt es nicht zu leeren Klassenzimmern. Der Schulbetrieb bleibt auch deshalb geordnet, weil frühzeitig um Jokertage ersucht werden muss.

**V. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

*Bernhard Koch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*